



Qualitätskriterien für Kinderbeteiligung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat zum 01.12.2015 das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch die Novellierung des § 41a in der Gemeindeordnung gestärkt: "Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln."

Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinderinteressen Baden-Württemberg e.V. setzt sich landesweit für die Partizipation von Kindern ein und führt Beteiligungsprojekte mit Kindern in den Kommunen durch. Für eine gelingende Partizipation von Kindern auf kommunaler Ebene hat sie folgende Qualitätskriterien zusammengestellt:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Recht auf Beteiligung | <ol style="list-style-type: none">1. Kinder haben das Recht auf Beteiligung.2. Kinder werden an allen wichtigen sie betreffenden Belangen beteiligt.3. Kinder werden - sowohl in offenen als auch in anlassbezogenen Formaten - frühzeitig beteiligt. |
| Strukturelle Verankerung | <ol style="list-style-type: none">4. Kinderbeteiligung ist verbindlich geregelt.5. Die Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume werden deutlich gemacht. |
| Rahmenbedingungen | <ol style="list-style-type: none">6. Die erforderlichen Ressourcen werden bereitgestellt. |
| Offenheit | <ol style="list-style-type: none">7. Diskussionen werden stets ergebnisoffen geführt.8. Entscheidungen müssen für alle nachvollziehbar und von allen beeinflussbar sein. |
| Zusammenarbeit auf Augenhöhe | <ol style="list-style-type: none">9. Kinder werden als Experten ihrer Interessen und ihrer Lebenswelt anerkannt.10. Der Umgang mit den Kindern ist durch Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung geprägt. |
| Information und Transparenz | <ol style="list-style-type: none">11. Kinder haben Zugang zu Informationen über Planungsprozesse.12. Die Kinder werden angemessen und verständlich informiert.13. Die Kinder erhalten so schnell wie möglich Rückmeldung über den Stand der Umsetzung.14. Die Ergebnisse werden in der Öffentlichkeit präsentiert. |

Vielfältige Zugänge für Beteiligung

15. Allen Kindern wird Beteiligung ermöglicht.
16. Die Teilnahme an einer Beteiligung ist freiwillig.
17. Die Methoden sind zielgruppen- und lebensweltorientiert, altersgerecht, und attraktiv.

Gemeinsame Verantwortung

18. Kinderbeteiligung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe.
19. Es werden Netzwerke für Beteiligung auf- und ausgebaut.
20. Einrichtungen und Akteure mit genauer Kenntnis der Sozialstrukturen von Kindern und Familien vor Ort sollen bei Beteiligungsprojekten mit einbezogen werden.

Umsetzung der Ergebnisse

21. Die Ergebnisse von Kinderbeteiligungen werden auf Möglichkeiten der Umsetzung überprüft. Sie werden wenn möglich einbezogen und zeitnah umgesetzt.
22. Kinder werden wo möglich und sinnvoll an der Umsetzung beteiligt.

Qualitätssicherung

23. Die Kinderbeteiligung wird evaluiert, dokumentiert und weiterentwickelt.
24. Kinderbeteiligung braucht gute und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit.

Quellen:

„Partizipation: Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg - Überblick über Angebotsformen, Akteure, Projekte und Themen - Bestandsaufnahme im Rahmen des „Zukunftsplan Jugend“, Prof. Dr. Albert Scherr, Lena Sachs, Freiburg, April 2015

„Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen, Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat Öffentlichkeitsarbeit, März 2015